



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

**Einschreiben-Rückschein**

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97  
10117 Berlin

REFERAT/PROJEKT V B 5

TEL +49 (0) 30 18 682-0

FAX +49 (0) 30 18 682-2506

E-MAIL poststelle@bmf.bund.de

DATUM 23. Januar 2023

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG);  
Dateien nach § 39 Absatz 1 Satz 1 GwG**

BEZUG Ihr Antrag vom 1. Januar 2023

ANLAGEN 1

GZ **V B 5 - O 1319/23/10002**

DOK **2023/0054263**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrte ,

mit E-Mail-Nachricht vom 1. Januar 2023 stellen Sie folgenden Antrag nach dem IFG/UIG/VIG:

„bitte senden Sie mir Folgendes zu:

(1) Bitte listen Sie alle nach § 39 Absatz 1 Satz 1 Geldwäschegesetz (GwG) existierenden Dateien auf.

(2) Für welche der Dateien aus (2) bestehen Errichtungsanordnungen nach § 39 Absatz 1 Satz 1 GwG, wann wurden diese erlassen?

(3) Für welche Dateien aus (2) wurden Sofort-Anordnungen nach § 39 Absatz 3 Satz 2 GwG erlassen, wann wurden diese erlassen?

(4) Bitte zeigen Sie mir für jede Errichtungsanordnungen aus (2) und jede Sofort-Anordnungen aus (3) auf, wo diese jeweils für mich nachlesbar veröffentlicht sind. Alternativ

zeigen Sie mir bitte auf, durch welchen Antrag bei wem ich an deren Wortlaut kommen kann und mit welchen Kosten dieser Antrag voraussichtlich verbunden ist. “

Über Ihren Antrag entscheide ich nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG wie folgt:

- I. Ihren Antrag lehne ich ab.
- II. Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

#### Begründung:

##### Zu I.

§ 1 Absatz 1 Satz 1 IFG gewährt gegenüber Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen (§ 2 Nummer 1 IFG). Nach § 1 Absatz 2 Satz 1 IFG kann die Behörde Auskunft erteilen, Akteneinsicht gewähren oder Informationen in sonstiger Weise zur Verfügung stellen. Der Anspruch auf Informationszugang besteht jedoch nur für die bei der jeweiligen Behörde vorliegenden Informationen bzw. Akten. Einen Anspruch auf Informationsbeschaffung vermittelt das IFG nicht.

Die unter (1) und (2) begehrten Dateien nach § 39 Absatz 1 Satz 1 GwG unterliegen dem Ausschlussgrund gem. § 3 Nummer 8 IFG, weshalb keine Auflistung bzw. Zugangsgewährung möglich ist.

Gegenüber den Nachrichtendiensten besteht - von vornherein und generell - kein Anspruch auf Informationszugang. Das gilt unabhängig davon, ob der beantragte Informationszugang im konkreten Fall sicherheitsrelevante Informationen betrifft oder nicht (Schoch IFG/Schoch, 2. Aufl. 2016, IFG § 3 Rn. 335).

Auch gegenüber Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen des Bundes, die keine Nachrichtendienste sind, besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, soweit diese Stellen Aufgaben i. S. d. § 10 Nummer 3 Sicherheitsüberprüfungsgesetz (SÜG) wahrnehmen (Schoch IFG/Schoch, 2. Aufl. 2016, IFG § 3 Rn. 336). Gem. § 34 Nummer 3 SÜG wurde die Bundesregierung ermächtigt, im Rahmen einer Rechtsverordnung festzustellen, welche Behörden oder sonstigen öffentlichen Stellen des Bundes Aufgaben im Sinne des § 10 Nummer 3 SÜG wahrnehmen. Diese Feststellung erfolgte im Rahmen der Sicherheitsüberprüfungsfeststellungsverordnung (SÜFV). Gem. § 1 Nummer 6 der SÜFV gehört die FIU zu den Behörden des Bundes, die Aufgaben von vergleichbarer Sicherheitsempfindlichkeit wie die der Nachrichtendienste des Bundes wahrnehmen, soweit sie bei ihrer Aufgabe der Verhinderung, Aufdeckung und

Unterstützung bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung Erscheinungsformen der organisierten Kriminalität oder des Terrorismus wahrnimmt und eine dauerhafte Zusammenarbeit mit den Nachrichtendiensten des Bundes erfolgt.

Die von Ihnen begehrten amtlichen Informationen betreffen unmittelbar den Umgang von Verdachtsmeldungen in der FIU. Der Umgang mit Verdachtsmeldungen steht im unmittelbaren Zusammenhang mit einer der in § 1 Nummer 6 SÜFV genannten Aufgaben. Konkret stehen diese Informationen im Zusammenhang mit der Verhinderung und Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und fallen somit in den Anwendungsbereich des § 1 Nummer 6 SÜFV.

Auch wenn das BMF selbst nicht zu den in § 1 Nummer 6 SÜFV genannten Behörden gehört, erstreckt sich die Bereichsausnahme auch auf Informationen, die bei anderen Stellen vorliegen. Insoweit kommt es auf den Urheber der Information und nicht auf die in Anspruch genommene Stelle an. Das entspricht dem Sinn und Zweck des § 3 Nummer 8 IFG, aus dem Bereich der Nachrichtendienste oder einer sonstigen einschlägigen Sicherheitsbehörde stammende Informationen geheim zu halten; deshalb dürfen auch andere Stellen den Informationszugang nicht gewähren (VG Berlin, Urt. v. 30.5.2013 - 2 K 57/12; bestätigt durch OVG Bln-Bbg, Urt. v. 6.11.2014 - 12 B 14/13 sowie BVerwG, Urt. v. 25.2.2016 - 7 C 18/14 -).

Die Teil-Bereichsausnahme des § 3 Nummer 8 IFG schließt damit den Anspruch auf Zugang zu den von Ihnen begehrten amtlichen Informationen umfassend aus.

Sofort-Anordnungen nach § 39 Absatz 3 Satz 2 GwG hat das BMF nicht erteilt. Somit liegt die unter (3) begehrte amtliche Information im BMF nicht vor. Ihr Antrag ist auch dahingehend abzulehnen.

Die von Ihnen unter (4) begehrten Dokumente zu erteilten Errichtungsanordnungen nach § 39 Absatz 1 Satz 1 GwG und Sofortanordnungen nach § 39 Absatz 3 Satz 2 GwG, sind als **VERSCHLUSSSACHE - NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH** eingestuft und somit nach § 3 Nummer 4 IFG i. V. m. der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimschutz (Verschlussachsenanweisung - VSA) vom Informationszugang ausgeschlossen.

Nach § 3 Nummer 4 IFG besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn die Information einer durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlussachsen geregelten Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflicht unterliegt. Dies ist vorliegend der Fall, da die Dokumente Sachverhalte berühren, die als **VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH** gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 4 der VSA eingestuft sind. Die Einstufung erfolgte auch ordnungsgemäß:

Zunächst sind die Dokumente formal korrekt vom Geheimhaltungsgrad „VS-NfD“ gekennzeichnet. Die Möglichkeit der Verwendung dieser Abkürzung ergibt sich aus § 20 Absatz 4 VSA. Auch materiell-rechtlich liegen die Einstufungsgründe vor. Eine Einstufung nach dem Geheimhaltungsgrad VS-NfD ist gem. § 2 Absatz 2 Nummer 4 VSA dann geboten, „wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein kann“. Dies ist vorliegend der Fall. Die Kenntnisnahme des Inhalts der Dokumente kann für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland nachteilig sein, weil sowohl staatliche als auch nichtstaatliche Akteure Rückschlüsse auf die Arbeitsweise und die Fähigkeiten der FIU, sowie die diesbezügliche Ausübung der Rechts- und Fachaufsicht durch das Bundesministerium der Finanzen ziehen könnten. Im Ergebnis würde dadurch die Funktionsfähigkeit der FIU, die als Bestandteil der Zollverwaltung zur Sicherheitsarchitektur des Bundes gehört, die Erfüllung ihres Auftrags, nämlich die Verhinderung und Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und damit letztlich die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährdet.

Die Einstufungsgründe liegen aktuell auch noch vor und sind nach § 16 Absatz 1 VSA auf 30 Jahre befristet. Aus diesem Grund ist der Zugang zu dieser eingestuften amtlichen Information gem. § 3 Nummer 4 IFG i.V. m. den Regelungen der VSA ausgeschlossen.

Da der Antragsgegenstand (2) dem Geheimhaltungsgrad VS-NfD unterliegt und auch der Antragsgegenstand (3) diesem Geheimhaltungsgrad unterliegen würde, sind Errichtungsanordnungen und Sofort-Anordnungen des BMF nicht öffentlich einsehbar.

Ihr Antrag ist daher insgesamt abzulehnen.

#### Zu II.

Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei, da bei Ablehnung eines IFG-Antrags keine Kosten festgesetzt werden.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bundesministerium der Finanzen, Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin, Widerspruch erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.